

**Schulgeldordnung für die Evangelischen Grundschulen Köthen, Dessau, Bernburg und Zerbst
in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Anhalts**
In der Fassung vom 22. April 2025

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat am 22. April 2025 die Schulgeldordnung für die Evangelischen Grundschulen der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Köthen, Dessau, Bernburg und Zerbst vom 25. Juli 2017 geändert und mit Wirkung zum 1. August 2025 wie folgt neu gefasst:

§ 1
Grundsatz

Für den Besuch der Evangelischen Grundschule wird ein Schulgeld erhoben. Schulgeldpflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des die Schule besuchenden Kindes.

§ 2
Höhe des Schulgeldes

Das Schulgeld wird einkommensunabhängig für jedes Kind erhoben, das die Evangelische Grundschule besucht und beträgt für

	ab 08/2025
- das erste Kind	150 €/Monat (100%)
- das zweite Kind	120 €/Monat (80%)
- das dritte Kind u. weitere	90 €/Monat (60%)

§ 3
Erlass von Schulgeld

(1) Auf schriftlichen Antrag kann das Schulgeld teilweise erlassen werden, wenn die Bedürftigkeit der Schulgeldpflichtigen nachgewiesen wird. Als Nachweis gilt insbesondere die Bescheinigung des Erhalts der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27 ff. und § 41 des SGB XII und §§ 20 ff. SGB II.

(2) Dem Erhalt der Hilfe zum Lebensunterhalt stehen ähnlich schwerwiegende Gründe gleich.

(3) Der Antrag ist über den Träger an den Schulverwaltungsausschuss der Schule zu richten. Er gilt nur für das betreffende Schuljahr.

(4) Die Ermäßigung wird mit Beginn des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats wirksam.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung nach § 3 besteht nicht.

§ 4

Erhebungszeitraum

Das Schulgeld wird für jeweils ein Schuljahr erhoben. Das Schuljahr im Sinne dieser Ordnung beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 5

Zahlweise

Das Schulgeld wird monatlich gezahlt. Dafür ist eine Abbuchungserlaubnis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. zum Termin wie im Schulvertrag vereinbart zu erteilen.

§ 6

Datenschutz

(1) Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den zuständigen Personen der Verwaltung zugänglich; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Mit Vorlage von Unterlagen über Einkommensverhältnisse erteilt der Schulgeldpflichtige seine Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die Grundlage für eine Entscheidung über den Erlass von Schulgeld bilden.

§ 7

Nichtzahlung des Schulgeldes

Verweigert der Schulgeldpflichtige die Zahlung des Schulgeldes oder ist er mit mehr als drei Monatsraten trotz Aufforderung dauerhaft im Rückstand, ohne dass ein Grund gemäß § 3 dieser Ordnung vorliegt, stellt dies einen Grund gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 3 des Schulvertrages dar, der zur Beendigung des Schulverhältnisses führen kann. Die Pflicht zur Schulgeldzahlung für das ganze Schuljahr bleibt unberührt.

Dessau-Roßlau, 22. April 2025



Matthias Kopischke
Oberkirchenrat